

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, fraktionslos

Führerscheintausch gemäß der EU-Richtlinie 2006/126/EG

und

ANTWORT

der Landesregierung

Auf seiner Homepage www.adac.de informiert der ADAC über die Folgen einer EU-Richtlinie: „[...] Führerscheine sollen künftig EU-weit (EU-Richtlinie 2006/126/EG) fälschungssicher und einheitlich sein. Außerdem sollen alle Führerscheine in einer Datenbank erfasst werden, um Missbrauch zu vermeiden. [...] Es geht um gewaltige Zahlen: etwa 15 Millionen Papierführerscheine (ausgestellt bis zum 31. Dezember 1998) sowie rd. 28 Millionen Scheckkartenführerscheine (ausgegeben zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 18. Januar 2013) müssen in den kommenden Jahren umgetauscht werden. Der gesamte Umtausch-Prozess muss bis zum 19. Januar 2033 abgeschlossen sein [...]“. Es interessieren die Auswirkungen in Mecklenburg-Vorpommern. Ferner wirft das EU-Ansinnen unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes sowie der Datensicherheit deutscher Staatsangehöriger sowie der Krisensicherheit oder „Resilienz“ von Infrastruktur Fragen auf. Ferner ergibt die denkbare Vernetzung verschiedener zentraler Datenbanken zumindest in der Theorie Möglichkeiten weitgehender Überwachung, auch durch ausländische Stellen, die unter dem Aspekt der grundgesetzlichen Grundrechte strikt demokratischer Kontrolle zu unterwerfen sind, aber der Kontrolle durch deutsche Parlamente nicht unterliegen.

Die Fragestellerin sieht sich aktuell nicht in der Lage, die Sinnhaftigkeit zusätzlichen Verwaltungsaufwandes für die Bürger bei zu erwartenden nicht unerheblichen Kosten sowie die weitere suprastaatliche Zentralisierung von Informationen über unsere Bürger hin zu einem denkbaren Phänomen des „gläsernen EU-Bürgers“ nachzuvollziehen, und erwartet von dieser Kleinen Anfrage entsprechend Auskunft und Aufschluss.

1. Wie viele Inhaber von Fahrerlaubnissen sind in Mecklenburg-Vorpommern behördlich bei welcher Anzahl von Fahrerlaubnissen registriert, die gemäß der EU-Richtlinie 2006/126/EG (noch) einer Umtauschpflicht zu fälschungssicheren und (EU-)einheitlichen Kartenführerscheinen unterliegen?

Weder der Landesregierung noch den Landräten der Landkreise sowie den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte als Fahrerlaubnisbehörde liegen konkrete Zahlen für Fahrerlaubnisinhaberinnen und Fahrerlaubnisinhaber in Mecklenburg-Vorpommern vor, die noch einer Umtauschpflicht zu fälschungssicheren und einheitlichen europäischen Kartenführerscheinen unterliegen. Bundesweit sind von der Regelung zum vorgezogenen Führerscheinumtausch rund 42 Millionen alte Führerscheindokumente betroffen. Es handelt sich hierbei um vor dem 19. Januar 2013 ausgestellte Führerscheine.

Die Vorgaben aus der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30. Dezember 2006, S. 18) wurden zum 19. Januar 2013 in nationales Recht übertragen und in die Fahrerlaubnis-Verordnung aufgenommen. Die Vorgaben aus der Richtlinie 2006/126/EG sehen vor, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein einheitliches Führerscheinemuster einführen und alte Führerscheindokumente in den EU-Mitgliedstaaten bis spätestens 18. Januar 2033 umgetauscht werden (Artikel 1 und 3 der Richtlinie 2006/126/EG). Zur Umsetzung des Umtausches der alten Führerscheindokumente ist ein gestaffelter Führerscheinumtausch vorgesehen (Anlage 8e der Fahrerlaubnis-Verordnung). Dieser Führerscheinumtausch läuft bereits und ist in § 24a der Fahrerlaubnis-Verordnung festgeschrieben.

2. Sind, insofern die Umtauschpflicht mit „Fälschungssicherheit“ begründet wird, die bisher in Mecklenburg-Vorpommern und der gesamten Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Fahrerlaubnisdokumente im sogenannten Scheckkartenformat möglicherweise bislang nicht fälschungssicher?
In welchem Umfang sind der Landesregierung möglicherweise Fälschungen (nach Möglichkeit unter Bezeichnung der Fälsfikat-herkünfte) zur Kenntnis gelangt?

Ziel der Richtlinie 2006/126/EG ist die Einführung eines einheitlichen europäischen Führerscheindokumentes. Die Richtlinie umfasst neben den Vorgaben zum Layout des Führerscheindokumentes auch Vorgaben zu dessen Fälschungssicherheit. Die Kartenführerscheine werden durch den Umtausch fälschungssicherer gemacht.

Die aktuell in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 19. Januar 2013 auf Basis der Richtlinie 2006/126/EG ausgestellten Führerscheindokumente in Form einer EU-Plastikkarte im Scheckkartenformat tragen hochwertige und moderne Sicherheitstechniken in sich, wie beispielsweise Volumenhologramme, Bewegungs- und Verlaufsstrukturen, virtuelle Tiefe und Bewegung der abgebildeten Objekte sowie ein maschinenprüfbares Merkmal.

Gegenüber vorherigen Führerscheindokumenten sind sie gezielt weiterentwickelt und sicherungstechnisch höherwertiger ausgestattet worden. Sie sind damit weitaus fälschungssicherer als ältere Modelle.

Werden bei polizeilichen Kontrollen in Mecklenburg-Vorpommern Führerscheindokumente mit Verdachtskriterien auf Fälschungen festgestellt, erfolgt die abschließende gerichtsverwertbare Gutachtenerstellung grundsätzlich im Wege der Amtshilfe durch Sachverständige der Landespolizei Schleswig-Holstein (dortiges Landeskriminalamt), da Mecklenburg-Vorpommern selbst nicht über entsprechende Sachverständige verfügt. Im Jahr 2024 wurden 27 Fremdvergaben zur Untersuchung von Führerscheinen an Schleswig-Holstein übergeben. Davon waren sieben im Ergebnis echt, neun waren Totalfälschungen und zu elf stehen Untersuchungsergebnisse noch aus.

3. Welche Informationen über die Inhaber der Fahrerlaubnisdokumente nach der EU-Richtlinie 2006/126/EG sollen nach Kenntnis der Landesregierung in welcher auf wessen Staatsgebiet eingerichteten, von welcher Behörde betrieben, dem berechtigten Zugriff welcher einzelnen Kategorien von Behörden unterliegenden „zentralen Datenbank“ gespeichert werden?
4. In welcher Weise (in Bezug auf Frage 3) soll nach Kenntnis der Landesregierung die EU-zentral zu speichernde Information gegebenenfalls über die aktuell bei inländischen Behörden gespeicherte, Fahrerlaubnisinhaber betreffende Information hinausgehen?
5. Welche Art von Information über den Fahrerlaubnisinhaber (in Bezug auf die Fragen 3 und 4) wird nach Kenntnis der Landesregierung
 - a) entsprechend welcher Rechtsvorschrift auf dem EU-konformen Fahrerlaubnisdokument selbst hinterlegt sein?
 - b) in der zentralen Datenbank hinterlegt (also EU-Stellen sowie Behörden anderer Staaten zugänglich), auf die der Inhaber der Fahrerlaubnis ohne entsprechende technische Auslesemöglichkeit keinen Zugriff oder von der er gar keine Kenntnis hat?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

In Deutschland wird das Zentrale Fahrerlaubnisregister (ZFER) durch das Kraftfahrt-Bundesamt geführt. Das ZFER besteht bereits seit dem 1. Januar 1999 und wurde im Zuge der Umstellung auf die einheitlichen europäischen Fahrerlaubnisklassen eingeführt. Die Regelungen zu den Zugriffsmöglichkeiten weiterer nationaler Behörden auf dieses Register werden in den §§ 48 ff. des Straßenverkehrsgesetzes sowie näher ausgeführt in den §§ 49 ff. der Fahrerlaubnis-Verordnung beschrieben. Eine zentrale Speicherung von Fahrerlaubnisdaten bei der Europäischen Union ist nicht vorgesehen und auch nicht bekannt.

Zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht die Möglichkeit des gegenseitigen Informationsaustausches im Einzelfall, beispielsweise im Zusammenhang mit der Umschreibung eines Führerscheins aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen. Hierfür besteht das europäische Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem EUCARIS (European Car and Driving Licence Information System). Speziell für die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten sieht die Richtlinie 2006/126/EG ein EU-Führerscheinnetz vor (Artikel 15). Dieses Informationsnetz wurde unter dem Namen RESPER (Réseau permis de conduire – Führerscheinnetzwerk) in den Mitgliedstaaten eingeführt und in Deutschland durch das Kraftfahrt-Bundesamt für Anfragen aus bzw. in das EU-Ausland verwendet. RESPER ermöglicht den Behörden vor Ausstellung eines Führerscheins eine Abfrage in den EU-Mitgliedstaaten, ob dort bereits eine Fahrerlaubnis ausgestellt oder entzogen wurde. Eine zentrale Fahrerlaubnisdatenbank auf Ebene der Europäischen Union besteht nicht.

Im Zentralen Fahrerlaubnisregister werden die in § 49 der Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Daten gespeichert. Die Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis können somit nachvollziehen, welche Angaben im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeichert sind.

Der Kartenführerschein umfasst die in Anhang I Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie 2006/126/EG aufgeführten Daten. Die als fakultativ bezeichnete Angabe des Wohnortes wurde nicht in nationales Recht in Deutschland übernommen. Die Ausgestaltung des Führerscheins in Deutschland erfolgt gemäß dem Muster nach Anlage 8 Nummer I der Fahrerlaubnis-Verordnung. Hieraus ergibt sich, welche Angaben und Daten auf dem Führerschein selbst hinterlegt sind.

Die Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister sind die Grundlagen für RESPER-Auskünfte. Eine RESPER-Auskunft umfasst neben den Angaben und Daten, wie sie auf dem Kartenführerschein hinterlegt sind, noch Angaben zur Gültigkeit der Fahrerlaubnis. Nicht übertragen werden Lichtbild und Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers der Fahrerlaubnis.

6. In welcher Weise soll nach Kenntnis der Landesregierung die „zentrale (EU-)Datenbank“ gegen Störungen abgesichert werden, sodass stets der Zugriff hiesiger Behörden auf Daten hiesiger Einwohner sowie die Abwehr unbefugter Zugriffe gewährleistet werden gegen Missbrauch durch Dritte oder „Leaking“/Verkauf von Bürgerdaten, unbefugten Zugriff, Cyberangriffe oder Infrastruktur-Sabotage, Ausfall digitaler Infrastruktur?

Das Zentrale Fahrerlaubnisregister wird in Deutschland durch das Kraftfahrt-Bundesamt geführt.

7. Welche finanziellen Belastungen für die Einwohner Mecklenburg-Vorpommerns (in Bezug auf Frage 1) erwartet die Landesregierung insgesamt durch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/126/EG an Verwaltungsgebühren oder „Umtauschgebühren“ der Fahrerlaubnisinhaber, möglicherweise zusätzlich notwendiges Verwaltungspersonal und zusätzlichen Kosten für die Bürger, wie der Anfertigung biometrischer Passbilder?

Für den Umtausch der vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine entstehen Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Diese betragen gemäß den Gebührennummern 202.5 und 126.2 der Anlage zu § 1 der GebOSt insgesamt 25,30 Euro pro Umtausch eines alten Führerscheindokumentes in einen aktuellen Kartenführerschein. Neben den Gebühren entstehen weitere Kosten für die Anfertigung eines biometrischen Passfotos, soweit dieses nicht ohnehin vorhanden ist.

Der Führerscheinumtausch wird durch die Fahrerlaubnisbehörden im Rahmen der laufenden Verwaltungsgeschäfte durchgeführt. Der Landesregierung ist nicht bekannt, welche organisatorischen oder personellen Maßnahmen die kommunalen Träger der einzelnen Fahrerlaubnisbehörden in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen ihrer Organisations- und Personalhoheit für den bereits laufenden, zeitlich gestaffelten Umtausch der alten Führerscheindokumente ergriffen haben.

8. Welche Art von Einrichtung, die „bundeshoheitliche“ Bundesdruckerei oder möglicherweise private Auftragnehmer/Hersteller im In- oder Ausland, stellt nach Kenntnis der Landesregierung die Rohlinge für das EU-konforme Fahrerlaubnisdokument her?

Mit der Herstellung der Kartenführerscheine ist die Bundesdruckerei beauftragt. Der Landesregierung sind keine näheren Details bekannt, durch wen die Rohlinge der Kartenführerscheine hergestellt werden bzw. woher die Bundesdruckerei diese Rohlinge bezieht. Die Vergabe zur Bestimmung des Herstellers von Führerscheinen in Deutschland obliegt dem Kraftfahrtbundesamt, § 2 Absatz 1 Nummer 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes.